



Sportamt

17.03.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Köster

Telefon: 492-5220

Koester-Sportamt@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Änderung der Tarifbestimmungen, Haus- und Badeordnung und der allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der städtischen Bäder

Beratungsfolge

29.03.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
26.04.2022	Sportausschuss	Vorberatung
28.04.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
28.04.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
28.04.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
03.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
18.05.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
18.05.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlagen beigefügten Tarife für die Benutzung und die Haus- und Badeordnung für die städtischen Bäder treten zum 01.06.2022 in Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0802	Bäder			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2022	1.668.300	

Aufgrund der Geringfügigkeit der sehr begrenzten finanziellen Auswirkungen auf die Erträge und der üblichen Schwankungsbreite ergeben sich keine haushaltsmäßig zu berücksichtigenden finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Das Sportamt hat die bestehenden Verlautbarungen der Tarife, die Haus- und Badeordnung und die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster im Rahmen des Reorganisationsprozesses in der Fachstelle Bäder überprüft.

Die Prüfung ergab folgende Veränderungsbedarfe:

1. Der Aufbau der und einige verwendete Formulierungen in den Tarifbestimmungen sind verbesserungsbedürftig. Zudem sollten sie aus Gründen der Übersichtlichkeit von der Haus- und Badeordnung und den allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung der Bäder getrennt werden.

Die neue Darstellung der Tarifbestimmungen wurde daraufhin redaktionell überarbeitet und entspricht inhaltlich bis auf einen Tarif unverändert den bisherigen Festlegungen. Angepasst wurde der Tarif für die Durchführung von Schwimmkursen für Kinder. Dieser wurde von 40 auf 60 € angehoben. Hinzu kommt, wie bisher, der Eintrittspreis für die insgesamt 10 Unterrichtsstunden. Dieser beträgt maximal 2 € für den Einzeleintritt, kann aber durch Nutzung der Bonuskarten oder durch die Zeitkarten reduziert werden. Die Anhebung war erforderlich, da das bisherige Entgelt seit über 20 Jahren nicht verändert wurde. Der neue Preis orientiert sich nach einer Marktanalyse in vergleichbaren Bädern am unteren Ende der Skala der Kursgebühren, die zwischen 80 € und 120 € inklusive Eintritt liegen.

2. Die Haus- und Badeordnung und die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Bäder sind veraltet (Stand von 1992) und müssen angepasst werden.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die allgemeinen Bedingungen in die Haus- und Badeordnung integriert. Weiterhin wurde der Aufbau unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. überarbeitet und die Regelungen an die aktuelle Rechtslage und die Gegebenheiten in den Bädern angepasst. Herauszuheben sind dabei folgende Änderungen:

Neu aufgenommen wurde die Regelung in § 3 Absatz 7:

Für besondere Veranstaltungen oder Angebote (einmalige Events) in den Bädern kann der Oberbürgermeister die übliche Widmung der Bäder zum Zweck der Sportausübung und Gesundheitsförderung ganz oder für Teilbereiche anlassbezogen modifizieren und für Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche kostendeckende Entgelte festlegen oder die Eintrittspreise senken.

Diese Regelung ist erforderlich, um für geplante einzelne Angebote, die in den Bädern zukünftig im Rahmen der Attraktivitätssteigerung stattfinden sollen, entsprechende kostendeckende Entgelte festlegen zu können. Da diese Kosten sich je nach Art und Umfang der Angebote unterscheiden, können hierfür keine generellen Tarife in den Tarifbestimmungen festgelegt werden.

Ebenfalls neu ist die Regelung in § 4 Absatz 7:

Personen, die sich den Zutritt zu den Bädern oder kostenpflichtigen Teilen innerhalb der Bäder verschaffen, ohne vorher einen für sie laut den Tarifbestimmungen gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Die Stadt Münster behält sich in diesen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten. In jedem Fall ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € zu zahlen.

Bislang wurde nicht auf die laut § 256 a Strafgesetzbuch strafbare Handlung hingewiesen. Die neue Formulierung ist in vergleichbaren Bestimmungen zu finden.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Tarifbestimmungen für die Benutzung der Bäder der Stadt Münster

Anlage 2 – Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster